FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
in der Fassung vom 20.12.2013,
zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am (siehe Chronologie) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

(3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Verwaltung eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Einrichtungen genutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Fällige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die abgabenrechtlichen Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am (siehe Chronologie) in Kraft.

G E B Ü H R E N T A R I F

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1.	Reihengrabstelle für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 €
2.	Reihengrabstelle für eine Person vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.285,00 €
3.	Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.285,00 €
4.	Urnengrabstätte	880,00 €
5.	Die Gebühr für die Beisetzung unter Rasen ist abhängig von der Art der Grabstätte und dem Pflegeaufwand	

a) **Gedenkplatte**
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes und die Genehmigungsgebühr für eine Namensgedenkplatte

aa) bei einer Erdbestattung	2.200,00 €
ab) bei einer Urnenbestattung	980,00 €

b) **Stele (nur Friedhöfe Essinghausen und Duttenstedt)**
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht und die Pflege des Grabfeldes

ba) bei einer Erdbestattung	1.815,00 €
bb) bei einer Urnenbestattung	830,00 €
bc) zuzüglich einer Gebühr für die Gravur an einer zentralen Gedenkstelle mit dem Namen der verstorbenen Person	275 € plus 11,50 € pro Buchstaben

c) **Grabmal**
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes und die Genehmigungsgebühr für einen Gedenkstein mit Plattenumrandung

ca) bei einer Erdbestattung je Grabstelle	1.830,00 €

II. Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

1.	Wahlgrabstätte je Grabstelle	51,00 €
2.	Urnenwahlgrabstätte	44,00 €

Diese Sätze sind bei Verlängerung der Nutzungszeit zu entrichten.

Bei kürzeren Verlängerungen wird der der Anzahl der Jahre entsprechende Bruchteil erhoben, wobei begonnene Jahre nur als volle Jahre berechnet werden, wenn es sich um mehr als sechs Monate handelt.

III. Beerdigungskosten

1.	Kindergrab in Reihengrabteilung	425,00 €
2.	Sonstige Reihengrabstellen und Wahlgrabstellen	630,00 €
3.	Urnengrab	210,00 €

Die Gebühren gelten für das Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmücken des Grabes mit Grün, Abräumen der Kränze und erste Aufhügelung, Instandsetzung etwa beschädigter Nachbargräber.

Die Beerdigungskosten für die Beisetzung unter Rasen sind abhängig von der Art der Grabstätte und entsprechen den vorgenannten Tarifen.

IV. Umbettungen

1.	Umbettung einer Leiche vor Ablauf des Nutzungsrechtes	810,00 €
2.	Umbettung einer Leiche nach Verlängerung des Nutzungsrechtes	810,00 €
3.	Umbettung einer Urne	395,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung für die Errichtung/Anbringung

- eines Gedenksteins	56,00 €
- einer Gedenkplatte	56,00 €
- einer Einfassung	56,00 €
- einer Plakette (incl. Kauf und Gravur)	215,00 €

2. Kapellenbenutzung 92,00 €